

GESCHÄFTSORDNUNG DES UNIVERSITÄTSRATES

§ 1 Geltungsbereich und Zusammensetzung des Universitätsrates

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Universitätsrat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.
- 2) Der Universitätsrat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, deren Bestellung bzw. Wahl im § 21 UG geregelt ist.
- 3) Der Universitätsrat entscheidet in den in § 21 Abs. 1 UG 2002 angeführten Angelegenheiten sowie in allen anderen Geschäftsfällen, die gemäß Geschäftsordnung des Rektorats dem Universitätsrat vorzulegen sind.

§ 2 Vorsitz

Der Universitätsrat wählt für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zumindest eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wird keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter gewählt, so vertritt im Verhinderungsfall das an Lebensjahren älteste Mitglied die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind von der/dem Vorsitzenden nach den Erfordernissen und Interessen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, zumindest aber einmal pro Kalenderquartal, einzuberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.
- 2) Alle Mitglieder und Auskunftspersonen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladungen können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
- 3) Sollte ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, so ist das der/dem Vorsitzenden ehest möglich mitzuteilen.

§ 4 Auskunftspersonen/Sachverständige

- 1) Der Universitätsrat kann beschließen, dass weitere TeilnehmerInnen als Sachverständige oder Auskunftspersonen eingeladen werden. Sachverständige oder Auskunftspersonen sind gleichzeitig mit der Einbringung des Tagesordnungspunktes namhaft zu machen. Die Entscheidung über die Beiziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen wird von der/dem Vorsitzenden bereits im Zuge der Einladungsversendung getroffen.
- 2) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senats, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.
- 3) Der Universitätsrat kann ständige Auskunftspersonen, die an den Sitzungen teilnehmen dürfen, benennen. Insbesondere können die in § 21 Abs. 15 UG genannten Personen als ständige Auskunftspersonen mit den ihnen zustehenden Rechten und Pflichten festgelegt werden. Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.
- 4) Die Bilanz und allfällige Sideletters sind dem Universitätsrat durch die Wirtschaftsprüferin / den Wirtschaftsprüfer unter einem zuzuleiten.

§ 5 Tagesordnung:

- 1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden erstellt. Vorschläge für die Tagesordnung, die von einem Mitglied bis zum vierten Tag vor der Sitzung schriftlich eingebracht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Universitätsrat beschließt am Beginn seiner Sitzungen die Tagesordnung und kann mit Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abändern oder auch Punkte von der Tagesordnung streichen.

- 2) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann auch noch vor oder zu Beginn der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sofern nicht mindestens drei der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates widersprechen, gelten diese Gegenstände als auf die Tagesordnung aufgenommen.

§ 6 Sitzungen:

- 1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder, die Betriebsräte, (ständigen) Auskunftspersonen und Sachverständige unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG und der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG.
- 2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Sie/Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten und ihr/ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung.
- 3) Die/der Vorsitzende stellt am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist diese nicht gegeben und auch nach Wartezeit einer halben Stunde nicht eingetreten, ist die Sitzung zu vertagen.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen einer Wortmeldung, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen bzw. bereits gestellte Anträge abzuändern oder zurückzuziehen. Die Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über alle Anträge ist abzustimmen.
- 5) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Befangenheit:

- 1) Ein Mitglied des Universitätsrates ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Universitätsrat über die Befangenheit. Das befangene Mitglied darf, vorbehaltlich der Gewährung des Parteiengehörs, an der Beratung und Abstimmung über die Befangenheit nicht teilnehmen.
- 2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- 3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist geheim abzustimmen.
- 4) Diese Regelungen gelten auch für befangene (ständige) Auskunftsperson oder Sachverständige.

§ 8 Beschlussfassung:

- 1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 2) Beschlüsse des Universitätsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
- 3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Ist für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit aufgrund des Gesetzes oder dieser Geschäftsordnung vorgesehen, gilt der Beschluss als gefasst, wenn bei vier anwesenden Mitgliedern drei, bei fünf anwesenden Mitgliedern vier, bei sechs anwesenden Mitgliedern vier und bei sieben anwesenden Mitgliedern fünf für den Antrag gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Geschäftsfälle, bei denen die Betriebsräte abstimmungsberechtigt sind, gelten als angenommen, wenn die Hälfte aller anwesenden Mitglieder inklusive der anwesenden Betriebsräte zustimmt. Ist für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit aufgrund des Gesetzes oder dieser Geschäftsordnung vorgesehen, gilt der Beschluss als gefasst, wenn bei vier anwesenden Mitgliedern und zwei Betriebsräten vier, bei vier anwesenden Mitgliedern und einem Betriebsrat vier usw. für den Antrag gestimmt haben. Ergibt die 2/3 Mehrheit eine Dezimalzahl, ist immer auf die nächste volle Zahl aufzurunden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich, sofern keine geheime Abstimmung vorzunehmen ist, mittels Handzeichen.
- 4) Die/der Vorsitzende kann bei Bedarf oder bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen. Den (ständigen) Auskunftspersonen gem. § 21 Abs. 15 UG sind Anträge, über die im Umlauf beschlossen werden soll, auf elektronischem Wege zu übermitteln und es ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Das Umlaufstück hat einen kurz begründeten Antrag zu enthalten und ist gemeinsam mit eventuellen Stellungnahmen an die Mitglieder des Universitätsrates schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu übermitteln. Er muss so gefasst sein, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Der Antrag gilt als angenommen, wenn innerhalb der gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit an „Ja“ Stimmen eingelangt ist. Verlangt ein Mitglied eine Diskussion, so kommt der Umlaufbeschluss nicht zustande und der Gegenstand ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 5) Die/der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrates Sorge zu tragen.

- 6) Für Wahlen gelten die gleichen Vorschriften wie für Abstimmungen. Wahlen sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Steht für eine Wahl nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Verfügung, so kann einstimmig beschlossen werden, dass offen zu wählen ist.

§ 9 Protokoll:

- 1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden (bzw. Sitzungsleiter/in) zu unterfertigen ist.
- 2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (unter Angabe der Stimmverhältnisse) wiederzugeben. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladungen und die endgültige Tagesordnung beizulegen.
- 3) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.
- 4) Das ausgefertigte Protokoll ist an die Mitglieder des Universitätsrates spätestens drei Wochen nach erfolgter Sitzung zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben. In dieser Sitzung ist das Protokoll dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Der Universitätsrat bedient sich zur administrativen Unterstützung des Büros des Universitätsrates. Die Originaldokumente sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrates für sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10 Vertretung nach außen:

Die Vertretung des Universitätsrates nach außen einschließlich der Besorgung der laufenden Geschäfte erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrates. Der Universitätsrat selbst kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.

§ 11 Inkrafttreten und Kundmachung

- 1) Der Universitätsrat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat mit Beschluss vom 12. Mai 2010 die vorliegende Geschäftsordnung beschlossen und mit Beschluss vom 20. Oktober 2014 ergänzt.
- 2) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zu verlautbaren und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.